

## 215 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Mark, Wunder und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes (11. Opferfürsorgegesetz-Novelle) (35/A).

Die Abgeordneten Mark, Wunder und Genossen haben in der 26. Sitzung des Nationalrates am 27. Feber 1957 einen Antrag, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes, eingebracht (35/A). Die erwähnten Abgeordneten haben in der Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß die geltenden Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes dringend einer Abänderung und Ergänzung bedürfen.

Der Nationalrat hat bereits in mehreren Beschlüssen, zuletzt am 18. Juli 1956, die Notwendigkeit einer Novellierung des Opferfürsorgegesetzes festgestellt. Diesem Wunsche soll der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. März 1957 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h beraten. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Rosa J o c h m a n n, Dr. P f e i f e r und A l t e n b u r g e r das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit einer Abänderung, die die Verfassungsbestimmung betrifft, angenommen.

Bei der Novellierung des Opferfürsorgegesetzes wurde in erster Linie darauf Bedacht genommen, daß einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung nicht völlig übereinstimmen. Zur Beseitigung von allfälligen verfassungsrechtlichen Bedenken und zur Klarstellung der verfassungsmäßigen Grundlagen sieht der Entwurf die Feststellung der Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Angelegenheiten der Fürsorge für die politischen Opfer vor, in denen nicht schon auf Grund bestehender

bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist.

Da die Unterhaltsrenten seit dem Jahre 1951 unverändert geblieben sind, war es notwendig, sie den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzugleichen. Gleichzeitig wird der Kreis der Rentempfänger (Witwen und Waisen) sowie auch der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert.

Einem allgemeinen Wunsch der Opfer entsprechend werden sämtliche Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Gesetz eliminiert.

Im übrigen werden mit dem Entwurf notwendige Klarstellungen in der Textierung des Gesetzes vorgenommen, die Bestimmungen über die Heilfürsorge den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeglichen und der verfassungsmäßige Zustand hinsichtlich der Befugnisse der Rentenkommissionen und der Opferfürsorgekommission hergestellt.

Die aus der Durchführung der Z. 10 sich ergebenden Mehrkosten (Rentenerhöhung) werden für das Jahr 1957 ungefähr vier Millionen Schilling betragen. Soweit sich aus den übrigen Änderungen des Gesetzes Mehrkosten ergeben, können diese nicht ziffernmäßig bestimmt werden; sie werden sich voraussichtlich in relativ engen Grenzen halten.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

### Zu Z. 1:

Im § 1 Abs. 1 lit. d fehlte bisher eine Begriffsbestimmung der Schwere der Gesundheitsschädigung, die nunmehr mit dem Begriff der Schwerbeschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz in Übereinstimmung gebracht wurde. Diese Gleichstellung war bisher nur im Erlaßwege geregelt und ergibt gegenüber der bisherigen Praxis keine Änderung.

2

**Zu Z. 2:**

Diese Abänderung erscheint notwendig, weil der Begriff der Versehrtenstufen in das Kriegsopferversorgungsgesetz nicht mehr übernommen wurde und die Versehrtenstufe III einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. gleichkommt. Es ergibt sich hiedurch auch hier keine Änderung des bisherigen rechtlichen Zustandes.

**Zu Z. 3:**

Begrifflich und hinsichtlich des Personenkreises stimmen lit. a und b des Abs. 3 mit den bisherigen Bestimmungen überein; außer textlichen Verbesserungen ohne Änderung der bisherigen Bestimmungen wurde klargestellt, daß Nachkommen und Geschwister von Opfern die Hinterbliebeneneigenschaft mit dem Ablauf des Jahres verlieren, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Neu in das Gesetz aufgenommen ist der Personenkreis der lit. c und d. Es soll den Eltern und ehelichen Kindern nach Opfern, die während der Verfolgungszeit den Tod erlitten haben, auch ohne die wirtschaftlichen Voraussetzungen der lit. a eine Anspruchsberechtigung durch Ausstellung eines Opferausweises nach dem Opferfürsorgegesetz gewährt werden.

Mit den neu gefaßten Bestimmungen des Abs. 4 lit. b wurde eine Lücke im Gesetz ausgefüllt, die darin bestand, daß Personen, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden, den vom Gesetz geforderten zehnjährigen Aufenthalt in Österreich vor dem 13. März 1938 nicht nachweisen können.

In Angleichung an die übrige Gesetzgebung werden nunmehr die Flüchtlinge deutscher Sprachzugehörigkeit, soweit sie bereits österreichische Staatsbürger sind, dem in lit. a und b des Abs. 4 genannten Personenkreis gleichgestellt, falls keine Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber anderen Staaten erworben wurden.

Es erscheint auch recht und billig, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß Zeiten, in denen sich ein Opfer aus politischen Gründen im Sinne des Abs. 1 oder 2 im Ausland befunden hat, nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne der lit. b zu werten sind.

**Zu Z. 5:**

Durch die Neufassung der Rentenbestimmungen ergab sich die Notwendigkeit, festzulegen, daß die Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes hinsichtlich der Pflege- und Blindenzulage und hinsichtlich der Gebührenfreiheit auch für das Gebiet der Opferfürsorge anzuwenden sind; dies geschieht durch Aufnahme der betreffenden Gesetzesbestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes.

**Zu Z. 6:**

Die Abänderung des § 3 betrifft die Schaffung einer bisher fehlenden Zuständigkeitsvorschrift für die Einbringung von Anträgen durch im Ausland lebende österreichische Staatsbürger, für die im Ausland keine örtliche Zuständigkeit begründet ist. Die Geltendmachung von Ansprüchen soll in Hinkunft ohne jede zeitliche Beschränkung möglich sein.

**Zu Z. 7:**

Die Änderung der Bestimmungen des § 4 ist mit Rücksicht auf die Erweiterung des Personenkreises der Hinterbliebenen in Z. 3 notwendig. Die Neufassung des Abs. 5 beinhaltet nur eine textliche Verbesserung ohne inhaltliche Änderung der bisherigen Bestimmungen.

**Zu Z. 8:**

Die Änderung der Bestimmungen der Z. 3 des § 6 ist durch die Wiederverlautbarung des Invalideneinstellungsgesetzes bedingt. Die Vorschrift, wonach eine gesetzlich vorgesehene Nachricht von Bewerbungsvoraussetzungen grundsätzlich auch Opfern erteilt werden kann, wurde als inhaltslos fallen gelassen, weil damit nur Selbstverständliches ausgesprochen ist.

In Z. 4 wurden die anzuwendenden Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes durch die Aufnahme der Vorschriften über die Ausgleichstaxen erweitert.

**Zu Z. 9:**

Die Bestimmungen der Z. 7 des § 6 sind mit dem 31. Dezember 1949 außer Wirksamkeit getreten und konnten daher entfallen.

**Zu Z. 10:**

§ 11 beinhaltet eine Neuregelung der Rentenleistungen. Opfer- und Hinterbliebenenrenten bleiben wie bisher im Konnex mit dem Kriegsopferversorgungsgesetz.

Die Unterhaltsrente erfährt eine Neuregelung, die durch den Wegfall der im Kriegsopferversorgungsgesetz vorgesehenen Zusatzrenten bedingt wird. Die Beträge der Zusatzrenten werden in die Unterhaltsrente eingebaut.

Die Unterhaltsrente wird den gestiegenen Lebenshaltungskosten angeglichen. Dies geschieht unter Bedachtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten des Bundes in der Weise, daß die Unterhaltsrente in zwei Etappen in einem Ausmaß gesteigert wird, das ab 1. Jänner 1958 rund 40 v. H. beträgt. Die stufenweise Aufgliederung der Rentenbezüge ist durch den Einbau der Zusatzrenten bedingt. Für Fälle, in denen sich durch den Wegfall der Zusatzrenten eine Schlechterstellung ergeben könnte, wird im

Abs. 2 des Art. III bei gleichbleibenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ein Ausgleich geschaffen.

Nach dem Entwurf sollen in Angleichung an das Kriegsoferversorgungsgesetz nunmehr auch Witwen und Waisen nach Opfern, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 90 v. H. betragen hat, ohne Rücksicht auf die Todesursache Anspruch auf die für Hinterbliebene vorgesehene Unterhaltsrente haben. Bedürftigen Witwen und Waisen nach Opfern, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. betragen hat, kann eine Beihilfe in der Höhe von zwei Drittel der vorangeführten Rente gewährt werden.

Um zu vermeiden, daß die Hinterbliebenen nach demselben Opfer durch eine Kumulierung von Unterhaltsrenten besser gestellt sind als das Opfer, wenn es am Leben wäre, wurden die Bestimmungen des Abs. 9 neu eingeführt. Allenfalls dadurch sich ergebende Härten können durch die im letzten Satz des Abs. 9 erfolgte Regelung ausgeglichen werden.

Frauen- und Kinderzulagen werden aus dem Konnex mit dem Kriegsoferversorgungsgesetz herausgenommen. Die Frauenzulage von bisher 40 S für Ehefrauen (Lebensgefährtinnen), die kein eigenes Einkommen in der Höhe von mindestens 600 S haben, wird auf 60 S monatlich erhöht. An Stelle der Kinderzulage tritt der Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich.

Um eine Schlechterstellung von Opfern ohne Unterhaltsrenten, die im Bezuge einer Pflege- oder Blindenzulage stehen, zu vermeiden, wurde sichergestellt, daß auch diese Personen ihren gemäß § 13 Abs. 5 Kriegsoferversorgungsgesetz bisher zustehenden Anspruch in der Höhe einer Zusatzrente weiterbehalten.

Die jährliche Sonderzahlung im Oktober wird auf alle Empfänger von Renten und Beihilfen ausgedehnt.

Die Bestimmungen des Abs. 13 dienen dem Zweck, klarzustellen, welche Einkommen auf die Unterhaltsrente anzurechnen sind. Das Kriegsoferversorgungsgesetz bestimmt, daß vom Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten 30 v. H. angerechnet werden. Diese Vorschrift muß, da das Opferfürsorgegesetz auch Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen kennt, ausdrücklich auch auf diese ausgedehnt werden. Ferner ist eine Regelung erforderlich, daß Sonderzahlungen, die in einzelnen Monaten anfallen, nicht als Einkommen zu werten sind.

Der letzte Satz des Abs. 13 stellt die bisherige Praxis der Rentenkommissionen auf eine gesetzliche Grundlage.

Da das Hilfsfondsgesetz Leistungen auch für im Ausland lebende Österreicher vorsieht, war

mit Rücksicht auf die Aufhebung der Fristbestimmung zur Anmeldung der Anspruchsberechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, die Doppelleistungen ausschließt.

#### Zu Z. 11:

Die Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes über die Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen werden zur Sicherung der Rentenbezüge der nach dem Opferfürsorgegesetz Anspruchsberechtigten in dieses Gesetz aufgenommen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1952, Zl. G 16/52, womit er die Abs. 5 und 6 des § 15 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Novelle vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 58, als verfassungswidrig aufgehoben hat, unter anderem darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der §§ 11 und 15 aus den gleichen rechtlichen Erwägungen, die zur Aufhebung der Abs. 5 und 6 des § 15 des Opferfürsorgegesetzes geführt haben, Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Überprüfung werden könnten. Er hat damit zu erkennen gegeben, daß er die Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes über die Befugnisse der Rentenkommission (§ 11 Abs. 2) für verfassungswidrig erachtet. Mit dem vorliegenden Entwurf werden diese Vorschriften unter Einfügung eines neuen § 11 b dahin abgeändert, daß in Hinkunft entsprechend den Bestimmungen der Bundesverfassung die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung von Renten dem Landeshauptmann obliegt. Dieser wird verhalten, vor seiner Entscheidung die Stellungnahme der Rentenkommission einzuholen, der sohin an Stelle der bisherigen Entscheidungsbefugnis ein Votalrecht eingeräumt wird.

Gemäß Abs. 2 sollen die Mitglieder der Rentenkommissionen aus Gründen der Vereinfachung nunmehr vom Bundesminister für soziale Verwaltung und nicht wie früher von der Bundesregierung bestellt werden. Über die Auswahl der Mitglieder bleiben die lediglich textlich neu gefaßten Bestimmungen des Gesetzes in Geltung. Bisher fehlte eine gesetzliche Bestimmung über die Bestellung der Vorsitzenden der Rentenkommissionen; diese Lücke wird nunmehr ausgefüllt.

#### Zu Z. 12:

Die Bestimmungen über Heilfürsorge wurden den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angepaßt.

Nach der geänderten Fassung des § 12 Abs. 4 werden Ansuchen um Leistungen, die über die satzungsmäßigen Leistungen der Krankenkassen hinausgehen, entsprechend den Vorschriften der

4

Bundesverfassung nicht mehr von der Opferfürsorgekommission, sondern vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach ärztlichen Gutachten zu bewilligen sein; der Opferfürsorgekommission wurde ein Votalrecht eingeräumt.

#### Zu Z. 13:

Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 haben im Hinblick auf die allgemeine Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Stelle der Kinderzulagen durch den neuen § 11 Abs. 10 zu entfallen.

#### Zu Z. 14:

Die textliche Änderung der Z. 3 des § 13 wurde vorgenommen, um zum Ausdruck zu bringen, daß minderjährige Kinder von Inhabern der Amtsbescheinigung bei der Gewährung von Studienstipendien, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen für deren Verleihung erfüllen, bevorzugt zu behandeln sind.

#### Zu Z. 15:

Die Gewährung der Haftentschädigung wird nicht mehr von der Höhe des Einkommens im Jahre 1950 abhängig gemacht, da dies in verschiedenen Fällen zu unbilligen Härten geführt hat. Außerdem ergab sich bei der Durchführung des Gesetzes die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Haftentschädigung an hinterbliebene Kinder zu lockern; bisher waren bei der Beurteilung der Unterhaltspflicht lediglich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers maßgebend. Nach der Fassung des Entwurfes ist eine Änderung im Einkommen des Opfers durch allgemeine Verfolgungsmaßnahmen insoweit berücksichtigt, als der Beurteilung der Unterhaltspflicht nicht nur der Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers, sondern auch der Zeitpunkt der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 zugrunde gelegt werden kann. Gleichzeitig wurden die während der Haft des Opfers geborenen Kinder in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen.

Auch für hinterbliebene Eltern und Geschwister gemäß Abs. 3 wurden die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Haftentschädigung gelockert. Nunmehr kann eine Entschädigung auch dann gewährt werden, wenn das Opfer solche Hinterbliebene nicht zur Gänze, sondern lediglich zum überwiegenden Teil erhalten hat. Ein gemeinsamer Haushalt wird auch dann als gegeben angenommen, wenn dieser im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aufgegeben wurde; der Begriff der sozialen Bedürftigkeit wurde klar umschrieben.

Durch die Neufassung der Bestimmungen über die Unterhaltsrente mußte die Zitierung des § 11 abgeändert werden. Dies geschah dadurch, daß die derzeit geltenden Sätze für die Haftentschä-

digung ziffernmäßig in das Gesetz eingebaut wurden. Eine Änderung in der Höhe der Haftentschädigung tritt dadurch nicht ein.

Mit Rücksicht auf den Wegfall der Anmeldefrist mußte festgestellt werden, daß für Hinterbliebene kein Anspruch mehr besteht, wenn die Entschädigung bereits dem Opfer, von dem der Anspruch abgeleitet wird, oder einem der Hinterbliebenen ausbezahlt wurde.

#### Zu Z. 16:

Im § 13 b wurde die allgemeine Bezeichnung „aus politischen Gründen“ durch Einfügung der ständigen Diktion des Gesetzes ersetzt.

#### Zu Z. 17:

Im neu gefaßten § 13 c wird die Anspruchsberechtigung auf Haftentschädigung beziehungsweise auf Ersatz der Haftkosten auf solche Opfer ausgedehnt, die am 13. März 1938 nicht österreichische Bundesbürger waren, wenn sie durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten. Diesen Personen sind Opfer gleichgestellt, die infolge ihrer späteren Geburt den 10jährigen Wohnsitz nicht aufweisen oder in der Haft geboren wurden, wenn ihre Eltern den Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnsitzes entsprechen. Die Anspruchsberechtigung der Hinterbliebenen wurde den vorangeführten Bestimmungen angeglichen.

#### Zu Z. 18:

Die bisher in verschiedenen Artikeln der 7. und 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle festgelegten Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Haftentschädigung und Haftkosten wurden fallen gelassen und die Verfahrensbestimmungen neu gefaßt.

#### Zu Z. 19:

Die Neufassung der Abs. 1 bis 3 des § 15 beinhalten im wesentlichen nur textliche Verbesserungen. Die im Abs. 1 neu aufgenommene Bestimmung über das Erlöschen einer zuerkannten Anspruchsberechtigung bei Aufgabe beziehungsweise Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wirkt sich nur bei solchen anspruchsberechtigten Personen aus, für die der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft Voraussetzung für die Erlangung der Anspruchsberechtigung war. Diese Bestimmung kann in den Fällen, in welchen die österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung zur Erlangung der Anspruchsberechtigung darstellt, nicht angewendet werden.

Der Abs. 4 des § 15 war im Hinblick auf die Bestimmungen des § 11 b neu zu fassen. An Stelle der Rentenkommission entscheidet über die

Anspruchsberechtigung in Zukunft der Landeshauptmann, wobei auch hier der Kommission das Votalrecht zukommt.

Die vom Verfassungsgerichtshof mit dem in Z. 11 angeführten Erkenntnis vom 6. Oktober 1952 aufgehobenen Abs. 5 und 6 des § 15 wurden in einer der Bundesverfassung entsprechenden Form wieder in das Gesetz aufgenommen.

#### Zu Z. 20:

Mit dem Wegfall der Entscheidungsbefugnis der Renten- und Opferfürsorgekommission konnte im § 16 die Zitierung der §§ 11, 12 und 15 entfallen. Dementsprechend wurde diese Gesetzesbestimmung allgemein gefaßt. Die Bestimmung des Abs. 2 gibt die Möglichkeit, krasse Fehlentscheidungen durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberste Aufsichtsbehörde zu beseitigen.

#### Zu Z. 21:

Die Bestimmungen des § 17 über die Opferfürsorgekommission wurden in Anpassung an den Wortlaut des § 11 b neu formuliert. Eine Änderung in der Zusammensetzung der Kommission tritt nicht ein. Das Votalrecht der Kommission wurde beibehalten, die Befugnis zur Überwachung der Durchführung des Gesetzes als verfassungswidrig fallen gelassen. Bisher fehlende Vorschriften über die Enthebung der Mitglieder (Stellvertreter) der Opferfürsorgekommission wurden ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des § 11 b neu eingefügt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. März 1957

Mark  
Berichterstatter

Hillegeist  
Obmann

**Bundsgesetz vom 1957,  
mit dem das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli  
1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fas-  
sung abgeändert und ergänzt wird (11. Opfer-  
fürsorgegesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I.**

(Verfassungsbestimmung.)

(1) Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung sind in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Belangen Bundessache, in denen nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 treten rückwirkend mit dem 2. September 1947 in Kraft.

**ARTIKEL II.**

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 hat lit. d zu lauten:

„d) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch diese Gesundheitsschädigungen die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopfer-versorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, in der jeweils geltenden Fassung auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 v. H. gemindert ist oder gemindert war, oder“

2. Im § 1 Abs. 2 haben lit. c und lit. e zu lauten:

„c) eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 v. H. gemindert ist,

e) der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung.“

3. Im § 1 haben die Abs. 3 bis 5 zu lauten:

„(3) Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

- a) die Witwe (der Witwer), die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte), Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- b) eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und elternlose Geschwister nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben,

unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt der genannten Personen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bestritten hat oder, wenn das Opfer, falls es noch am Leben wäre, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Lebensunterhalt dieser Personen bestreiten müßte; das gleiche gilt, wenn zur Leistung des Lebensunterhaltes der vorstehend genannten Personen gesetzlich Verpflichtete nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber zu diesen Leistungen nicht fähig sind und das Opfer, wenn es noch am Leben wäre, auf Grund sittlicher Verpflichtung deren Lebensunterhalt bestreiten müßte,

c) Eltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,

d) eheliche Kinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.

(4) Die im Abs. 1 bis 3 genannten Personen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt, wenn sie

a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung österreichische Staatsbürger sind, oder

b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als

zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten; das gleiche gilt für Personen, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden und auf deren Eltern die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, oder

c) als Personen deutscher Sprachzugehörigkeit oder als deutsche Staatsbürger nach dem 6. März 1933 bis längstens 31. Dezember 1952 nach Österreich eingewandert sind und in der Folge die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, insoweit sie für die erlittenen Schäden (Abs. 1 oder 2) nachweislich nicht Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber einem anderen Staat erworben haben, oder

d) ihre Ansprüche von unter lit. a bis c genannten Personen ableiten.

(5) Zeiten, in denen sich ein Opfer aus politischen Gründen im Sinne der Abs. 1 oder 2 im Ausland befunden hat, sind nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne der lit. b zu werten.“

4. Im § 1 erhält Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6.

5. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 49, 56 bis 59, 64 und 113 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

6. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Von Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist der Antrag bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, oder beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen.

(2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Landeshauptmann.

(3) Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises können auch andere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden, soweit die Entscheidung über diese Ansprüche dem Landeshauptmann zusteht.“

7. Im § 4 haben die Abs. 1, 3 und 5 zu lauten:

„(1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine ‚Amtsbescheinigung‘ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.

(3) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 lit. c oder d stattgegeben, so hat der Landeshauptmann einen ‚Opferausweis‘ auszustellen; in dem Opferausweis sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung gründet, zu vermerken.

(5) Opfern der politischen Verfolgung, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 entsprechen, ist an Stelle eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e auszustellen, wenn im Zuge der Verfolgung eine Schädigung im Ausmaße der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e erfolgte.“

8. Im § 6 haben die Ziffern 3 und 4 zu lauten:

„3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 9, vorletzter Satz, des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, werden hievon nicht berührt.

4. Die bevorzugte Vermittlung durch das Arbeitsamt an private Dienstgeber. Bei Abbaumaßnahmen ist auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Personen besonders Rücksicht zu nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21.“

9. Im § 6 hat die Ziffer 7 zu entfallen.

10. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Gegenstand der Rentenfürsorge sind die Opferrente, die Hinterbliebenenrente und die Unterhaltsrente.

(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen.

(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die erwerbsunfähigen Witwen nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes gebührt. Elternpaare sowie Doppelwaisen erhalten die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Elternpaarrente beziehungsweise der Rente für Doppelwaisen nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes.

(4) Opferrenten und Hinterbliebenenrenten (Abs. 2 und 3) sind im übrigen nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsofper geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für die Kriegsofper vorgesehenen Vergütungen mit der Maßgabe zu leisten, daß diese Renten vom Ersten des Monates zu zahlen sind, in

8

dem der Antrag auf Leistung der Opferrente oder Hinterbliebenenrente gestellt wurde.

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten oder von anderen zur Unterhaltsleistung gesetzlich heranzuziehenden Personen zu erhalten. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer 770 S, vom 1. Jänner 1958 an 860 S; sie erhöht sich bei einer auf im § 1 Abs. 1 lit. c angeführten Ursachen zurückgehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. auf 925 S,

vom 1. Jänner 1958 an auf 1015 S,

von mindestens 70 v. H. auf 1000 S,

vom 1. Jänner 1958 an auf 1090 S und von mindestens 90 v. H. auf 1100 S,

vom 1. Jänner 1958 an auf 1190 S,

wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 v. H. beträgt oder bei Frauen das 55., bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet ist,

b) anspruchsberechtigte Witwen (Witwer) und Lebensgefährtinnen (Lebensgefährten), die für mindestens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen haben oder in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 v. H. gemindert sind, 865 S, vom 1. Jänner 1958 an 925 S, wobei die Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen und des 60. Lebensjahres bei Männern einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 75 v. H. gleichkommt,

c) Elternpaare 935 S, vom 1. Jänner 1958 an 1025 S, männliche Empfänger einer Elternteilrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 v. H. gemindert ist, 935 S, vom 1. Jänner 1958 an 1025 S, sonst 770 S, vom 1. Jänner 1958 an 860 S,

d) weibliche Empfänger von Elternteilrenten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 v. H. gemindert ist, 865 S, vom 1. Jänner 1958 an 925 S,

e) die übrigen Hinterbliebenen nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b 700 S, vom 1. Jänner 1958 an 760 S.

(6) Eine Unterhaltsrente erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist,

a) Witwen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gestanden sind, in der Höhe von 865 S; vom 1. Jänner 1958 an 925 S monatlich, wenn

im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 5 lit. b vorliegen, sonst 700 S, vom 1. Jänner 1958 an 760 S monatlich,

b) Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor ihrem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gestanden sind, in der Höhe von 700 S, vom 1. Jänner 1958 an 760 S monatlich.

(7) Witwen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor ihrem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. gestanden sind, kann im Falle des Bedürfnisses eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 6 lit. a beziehungsweise lit. b gebührenden Unterhaltsrente gewährt werden; ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn und insoweit das Einkommen das Ausmaß dieser Unterhaltsrente nicht erreicht.

(8) Für die Leistung der Unterhaltsrente und der Beihilfen gelten im übrigen die Vorschriften des Abs. 4 sinngemäß.

(9) Für im gemeinsamen Haushalt lebende Hinterbliebene nach demselben Opfer gebührt nur eine Unterhaltsrente (Beihilfe). Diese ist an jenen Haushaltsangehörigen flüssigzumachen, bei dem die volle Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung der Unterhaltsrente gegeben ist. Dieser Empfangsberechtigte ist nach Feststellung der maßgebenden Umstände im Bescheide über die Zuerkennung der Unterhaltsrente zu bestimmen. Sind eheliche oder uneheliche Kinder, Stiefkinder oder Enkel wegen einer Schul- oder Berufsausbildung gezwungen, während des überwiegenden Teiles des Jahres außerhalb des gemeinsamen Haushaltes zu leben, so kann ihnen für die Dauer einer solchen Schul- oder Berufsausbildung eine eigene Unterhaltsrente (Beihilfe) zuerkannt werden, sofern ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist.

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau (Lebensgefährtin), die über kein eigenes Einkommen in der Höhe von mindestens 600 S monatlich verfügt, eine Frauenzulage in der Höhe von 60 S monatlich zu leisten; diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer Versorgung stehenden minderjährigen Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich zu leisten. Auf diese Leistungen sind Familienzulagen der gleichen Art, auf die Opfer auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung Anspruch haben, anzurechnen.

(11) Haben Empfänger von Pflege- oder Blindenzulage keinen Anspruch auf Unterhaltsrente, dann finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 Abs. 5 des Kriegsopferversorgungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(12) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf eine alljährlich im Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diesen Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge.

(13) Auf die Unterhaltsrente ist jedes Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes anzurechnen; zum Einkommen zählen auch 30 v. H. des Einkommens des Lebensgefährten. Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen, wenn der Anspruchsberechtigte eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 75 v. H. aufweist oder wenn bei Frauen das 55., bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet ist.

(14) Von der Rentenfürsorge nach diesem Bundesgesetz sind Personen ausgenommen, die Leistungen aus dem auf Grund des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, errichteten Fonds erhalten haben.

11. Nach § 11 sind die folgenden §§ 11 a und 11 b einzufügen:

#### **Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen.**

§ 11 a. (1) Inwieweit eine Pfändung der nach § 11 gebührenden Leistungen zulässig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch begrenzt werden. Jede dieser Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Versorgungsberechtigte mit Zustimmung des Landeshauptmannes seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

#### **Rentenkommissionen.**

§ 11 b. (1) Über Anträge auf Zuerkennung von Renten gemäß § 11 entscheidet der Landeshauptmann nach Anhören einer beim Amt der Landesregierung gebildeten Rentenkommission.

(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stell-

vertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes anzu gehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs vorzuschlagen. Das vierte Mitglied und dessen Stellvertreter haben dem Kreis der Abstammungsverfolgten anzugehören.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung von Mitgliedern (Stellvertretern), die auf Vorschlag der politischen Parteien bestellt wurden, bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.

(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf Vorschlag der Landesregierung bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

12. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Den Inhabern einer Amtsbescheinigung, die nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind, haben die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld sowie für das Sterbegeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden höchsten Beitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die im Besitz einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rente gemäß § 11 Abs. 5 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Familienangehörige des Opfers die im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienan-

gehörige (§ 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Familiengeld gewähren.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten, die vor Durchführung der Heilfürsorgemaßnahmen erstellt worden sind, anzunehmen ist, daß durch diese das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

(5) Die von den Trägern der Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährten Leistungen werden, soweit sie über die Leistungen hinausgehen, die der Versicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu erbringen hatte, aus Bundesmitteln ersetzt. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

13. Im § 13 haben der Abs. 1 und im Abs. 2 die Absatzbezeichnung zu entfallen.

14. Im § 13 hat die Ziffer 3 zu lauten:

„3. Bevorzugung bei Studienstipendien und Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgeld in allen öffentlichen Schulen,“

15. § 13 a hat zu lauten:

„§ 13 a. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten für die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität erlittene gerichtliche oder polizeiliche Haft eine einmalige Entschädigung zur Abgeltung von wirtschaftlichen Nachteilen, die daraus entstanden sind.

(2) Den Hinterbliebenen nach Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises waren oder den Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gehabt hätten, steht der Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in nachstehender Reihenfolge zu:

- a) der Witwe, sofern die Ehe vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde; ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Ehegattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn die Ehe nicht aus ihrem Verschulden geschieden oder getrennt wurde. Ist eine solche anspruchsberechtigte Person nicht vorhanden, so steht der Anspruch der Lebensgefährtin zu, sofern die Lebensgemeinschaft vor dem 1. Mai

1945 eingegangen wurde. Die genannten Personen müssen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. a, b oder c entsprechen;

- b) den Kindern (ehelichen, unehelichen und Adoptivkindern), deren Lebensunterhalt vom Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme oder der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten wurde oder hätte bestritten werden müssen, wenn das Opfer nicht im Zusammenhang mit unmittelbaren oder mittelbaren Verfolgungshandlungen hiezu außerstande gesetzt worden wäre; Kinder, die während der Haft des Opfers geboren worden sind, stehen den oben genannten Kindern gleich.

(3) Kommen anspruchsberechtigte Personen im Sinne des Abs. 2 nicht in Betracht, kann hinterbliebenen Eltern oder Geschwistern eine Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm zum überwiegenden Teil erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist. Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushaltes ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn dieser im Zusammenhalt mit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes aufgegeben wurde. Der überwiegenden Unterhaltsleistung eines Opfers (Kindes) ist die überwiegende Unterhaltsleistung durch mehrere Opfer (Kinder) gleichgesetzt. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte monatliche Nettoeinkommen die Höhe der in Betracht kommenden Rentenleistungen (§ 11) nicht übersteigt.

(4) Eine Mitschuld an der Haft des Opfers schließt eine Anspruchsberechtigung aus.

(5) Als Entschädigung gebührt dem Opfer für jeden nachweislich in der Haft verbrachten Kalendermonat ein Betrag von 431'20 S. Mehrere Haftzeiten sind zusammenzuziehen, angefangene Monate gelten als volle Monate.

(6) Hinterbliebenen gebührt die Hälfte der im Abs. 5 vorgesehenen Entschädigung. Kindern (Abs. 2 lit. b), deren beide Elternteile in Haft waren, gebührt für zeitlich zusammenfallende Haftmonate der Eltern eine Entschädigung in der Höhe von je 616 S. Hinterbliebenen steht Entschädigung nur nach einem einzigen Opfer zu; mehrere Hinterbliebene (Abs. 2 lit. b oder Abs. 3) sind zur ungeteilten Hand (§§ 892, 893 ABGB.) anspruchsberechtigt und können die Entschädigung untereinander zu gleichen Teilen fordern.

(7) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach Abs. 1 und 2 gebührt eine Entschädigung von 616 S für jeden Monat einer zeitlich zusammenfallenden Haft.

(8) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn das Opfer oder ein anderer Hinterbliebener die Entschädigung erhalten hat.“

16. § 13 b hat zu lauten:

„§ 13 b. Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, werden Kosten, die im Zusammenhang mit einer aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität verhängten Haft von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder von der NSDAP vorgeschrieben wurden, bei Nachweis der Zahlung ersetzt. Derartige Auslagen werden, falls das Opfer nicht mehr am Leben ist, demjenigen ersetzt, der in der Lage ist, den Nachweis über die von ihm geleistete Zahlung der Kosten zu erbringen.“

17. § 13 c hat zu lauten:

„§ 13 c. (1) Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind, wenn sie im übrigen dem Kreis der im § 1 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Opfer zuzuzählen sind, auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen zu gewähren; die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Opfern, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden und am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besaßen, sind auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen zu gewähren, wenn ihre Eltern den Voraussetzungen des Abs. 1 hinsichtlich der Staatsbürgerschaft oder des Wohnsitzes entsprechen.

(3) Hinterbliebenen nach den im Abs. 1 genannten Opfern sind auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen in nachstehender Reihenfolge zu gewähren:

- a) der Witwe, sofern die Ehe vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde; ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Ehegattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn die Ehe nicht aus ihrem Verschulden geschieden oder getrennt wurde. Ist eine solche anspruchsberechtigte Person nicht vorhanden, so steht der Anspruch der Lebensgefährtin zu, sofern die Lebensgemeinschaft vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Die genannten Personen sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten;
- b) Kindern, auf welche die Bestimmungen des § 13 a Abs. 2 lit. b zutreffen.“

18. § 13 d hat zu lauten:

„§ 13 d. (1) Ansprüche nach den §§ 13 a und 13 b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen; soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2.

(2) Ansprüche nach § 13 c sowie von im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürgern sind bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich die Anspruchswerber ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben oder beim Amt der Wiener Landesregierung geltend zu machen. Die Anspruchswerber haben alle verfügbaren Nachweise für die Anspruchsberechtigung dem Antrag anzuschließen, in Ermangelung dieser Nachweise die für die Feststellung der Anspruchsberechtigung maßgeblichen Tatsachen bekanntzugeben und die in Betracht kommenden Beweismittel anzubieten.

(3) Über Ansprüche nach Abs. 2 entscheidet der Landeshauptmann von Wien.

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 und über Anträge nach § 13 a Abs. 3 entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17).“

19. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung erlischt

- a) bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) bei hinterbliebenen Ehegatten beziehungsweise Lebensgefährten im Falle der Verhehlung oder der Begründung einer Lebensgemeinschaft;
- c) bei Kindern (§ 1 Abs. 3 lit. b), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Auf begründetes Ansuchen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 4) ist nicht gegeben, wenn der Anspruchswerber wegen eines strafgesetzlich zu ahndenden Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde, die Verurteilung im Zeitpunkt der Anspruchswerbung nicht getilgt ist und nach der Natur des strafbaren Tatbestandes eine mißbräuchliche Ausnutzung der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes anzunehmen ist; das gleiche gilt, wenn sein Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich im Widerspruch steht oder stand.

12

(3) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung wird bei Eintreten von im Abs. 2 erwähnten Umständen sowie bei mißbräuchlicher Verwendung der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises verwirkt.

(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigung (Abs. 3) spricht der Landeshauptmann nach Anhören der Rentenkommission (§ 11 b) mit Bescheid aus; gleichzeitig ist die Amtsbescheinigung (der Opferausweis) für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(5) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) aberkannt werden, wenn auf Grund einer amtlichen Überprüfung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung im Abs. 2 erwähnte Umstände vorlagen, die der Anspruchswerber bei der Anspruchswerbung verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat.

(6) Der Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 11 kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) dann aberkannt oder gemindert werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen oder nicht rechtzeitig angezeigt wurden, die für die Einstellung oder Bemessung der Rente von bestimmendem Einfluß sind.“

20. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsvorfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

21. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird eine Opferfürsorgekommission gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission und die erforderlichen Stellvertreter werden von der Bundesregierung bestellt. Die Opferfürsorgekommission hat die Aufgabe, das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten.

(2) Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten für

- a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;
- b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Personenkreis des § 1 die Bundesleitungen der Österreichischen Volkspartei,

der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs. Ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter sind aus dem Personenkreis der nach § 1 anerkannten Abstammungsverfolgten zu bestellen.

(3) Die Bundesregierung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Opferfürsorgekommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung der auf Grund des Abs. 2 lit. b bestellten Mitglieder (Stellvertreter) bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.

(4) Den Vorsitz in der Opferfürsorgekommission führt eines der auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellten Mitglieder.

(5) Die Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

### ARTIKEL III.

(1) Die nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Bescheide gelten, insoweit durch Art. II die Zuständigkeit zur Erlassung der Bescheide abgeändert wird, als gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erlassen.

(2) Ergibt sich bei Durchführung des Art. II Z. 10 bei sonst unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eine Minderung in der Höhe des Rentenbezuges, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich weiter zu leisten.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Opferfürsorgekommission (§ 17) oder einer Rentenkommission (§ 11 b) als Mitglieder (Stellvertreter) angehörenden Personen verbleiben bis zu einer allfälligen Abberufung in ihrer Funktion.

### ARTIKEL IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. II Z. 10 und Z. 13 mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft; die Bestimmungen des Art. II Z. 10 und Z. 13 treten am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z. 14 das Bundesministerium für Unterricht,
- b) hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 d. Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z. 18 dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,
- c) hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I und des Art. II Z. 21 die Bundesregierung,
- d) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.